

Besondere Vertragsbedingungen – Zusatzblatt zu Punkt 10

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

10.1 Lager- und Arbeitsplätze / Versorgungsanschlüsse (§ 4 Abs. 4):

Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten Lager- und Arbeitsplätze, sowie Versorgungsanschlüsse (Strom, Wasser) zu beschaffen

10.2 Örtliche Bauüberwachung

Die örtliche Bauüberwachung obliegt der **WBO GmbH**.
Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

10.3 Rechnungen (§ 14) und Zahlungen (§ 16)

- Alle Rechnungen sind in **zweifacher** Ausfertigung einzureichen. Notwendige Rechnungsunterlagen, Massenberechnungen, Wiegekarten einschließlich Soll-Ist Vergleich, Abrechnungszeichnungen sind ebenfalls zweifach (Original und Kopie) einzureichen.
- Alle Zahlungen des Auftraggebers werden unbar geleistet. Abschlagszahlungen werden auf Antrag monatlich geleistet.

10.4 Mängelansprüche (§ 13)

Verjährungsfristen für Mängelansprüche:

Vier Jahre

10.5 Nachunternehmer

Nachunternehmer müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein, insbesondere ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und die Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers in Textform bekannt zu geben.

Sollen Leistungen, die Nachunternehmen übertragen sind, weiter vergeben werden, ist dies dem Auftraggeber vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben.

Dem Auftraggeber sind die Urkalkulationen der Nachunternehmer auf Verlangen einzureichen.

10.6 Weitere Bedingungen:

Eine Bauwesenversicherung wird nicht abgeschlossen.

Für die Richtigkeit der in den Bauplänen eingetragenen Bestände übernimmt der Auftraggeber keine Gewähr. Werden Leitungen, Kabel, Marksteine o. ä. vermutet oder angetroffen, sind sie mit größter Sorgfalt freizulegen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Hydranten, Absperrschieber, Entwässerungs- und sonstige Abdeckungen frei und zugänglich gehalten werden. Die von den zuständigen Betrieben und Verwaltungen zum Schutze ihrer Leitungen und sonstigen Einrichtungen getroffenen Bestimmungen sind zu beachten.

Der Auftragnehmer hat die Baureinigung z. B. für die Beseitigung des von ihm verursachten Bauschutts selbstständig vorzunehmen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Mahnung und Fristsetzung nicht nach, so wird der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung veranlassen. Die entstehenden Kosten hat der Verursacher zu tragen.

- Lohngleitklausel Nein Ja siehe Anlage ErgLGI u. LVLGI.
- Stoffpreisgleitklausel Nein Ja, siehe Anlage ErgStGI. U. LVStGI.